1. Änderungsverordnung
zur Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Balve vom XX.XX.2025

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 17 Abs. 1 Buchstabe c) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landesimmissionsschutzgesetz (LImschG) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232 / SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 155), der §§ 1 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV.NRW.S. 1184), und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602 / BGBl. III / FNA 454-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2024 (BGBl. I S. 234), wird von der Stadt Balve als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Balve vom XX.XX.2025 für das Gebiet der Stadt Balve folgende Änderungsverordnung erlassen:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

   Das Abbrennen eines Osterfeuers ist vom Veranstalter spätestens drei Wochen vor Karfreitag textlich zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:

   1.) Angaben zum Datum, Ort und Dauer des Osterfeuers sowie zur Art und Menge des Brennmateriales,

   2.) Name und Anschrift der Veranstalter im Sinne von § 1 Abs. 1 sowie eines Ansprechpartners,

   3.) Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer von einer volljährigen während der Veranstaltung ständig erreichbaren Aufsichtsperson,

   4.) einen Lageplan mit Darstellung der Örtlichkeit.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

   Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr müssen Osterfeuer folgende Mindestabstände einhalten:

   a) 50 m zu Wohngebäuden,
   b) 25m zu sonstigen baulichen Anlagen, einzelnstehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüschen,
   c) 25 m zu öffentlichen Verkehrsflächen,
   d) 10 m zu befestigten Wirtschaftswegen und
   e) 100 m zu Waldflächen und Naturschutzgebieten,
   f) 10 m zu stehendem oder fließendem Gewässer.

   Wird das Osterfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,6 km von Landeplätzen

und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

Artikel 2

Diese ordnungsbehördliche Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Verordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den

Hubertus Mühling
Bürgermeister